

Veröffentlicht am: 04.07.2022

In Kraft ab: 05.07.2022

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der
Hansestadt Wismar
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS–)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. 2015 M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 334, 394) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 30.06.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen eine Berufs- sowie Freiwillige Feuerwehren, nachfolgend als „Feuerwehren“ bezeichnet, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 BrSchG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben für:
 1. die Technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich ist
 - Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
 - wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird;
 2. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall.
 3. missbräuchliche Alarmierung;

4. den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlich-rechtlich getragen werden, an die Alarmeinrichtung der Feuerwehr,
 5. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten oder böswilligen Alarmierungen;
 6. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
 7. Brandverhütungsschauen nach § 19 BrSchG
 8. Brandsicherheitswachen.
- (2) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehren.
 - (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehren am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
 - (4) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu in ihrer tatsächlichen Höhe ersetzen. Zu ersetzen sind insbesondere der Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln sowie deren Entsorgung. Auf § 25 Abs. 2 Satz 3 BrSchG wird Bezug genommen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehren und der die Feuerwehren unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber der Hansestadt Wismar verpflichtet:
 - a. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
 - b. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos alarmiert,
 - c. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - d. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen hiervon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e. der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigte von Gewerbe- und Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG,
 - g. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG,
 - h. die Verfügungsberechtigten für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 19 Absatz 4 BrSchG
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG ist die Schuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Ermittlung der Gebühr wird unterschieden in Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen (Einsatzkosten) und in Kosten, welche das Vorhalten einer Feuerwehr als kommunale Pflichtaufgabe widerspiegeln (Grundgebühr).
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Einsatzkosten des Personals bemisst sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und den auf Grundlage der Mischkalkulation ermittelten Personalkosten.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Einsatzkosten von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Leistungsklasse, Anzahl und der Einsatzdauer. In diesem Kostenersatz sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte (z. B. Großgeräte) enthalten.
- (4) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehren bis zur Meldung der erneuten Einsatzbereitschaft. Erfolgt vor der Ankunft in der Feuerwache eine erneute Alarmierung, so endet für den bisherigen Einsatz, - abweichend von Satz 1, - die Einsatzzeit mit der erneuten Alarmierung. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Die Gebühr für die Brandverhütungsschau bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und der eingesetzten Fahrzeuge.
- (7) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar vom 03.11.2016 außer Kraft.

Wismar, den 04.07.2022

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Gebührentarif

Kostenpauschalen der Einsatzkosten

1. Grundgebühr

NR.	Tatbestand	Erstattungssatz in EUR/Min.
1.1	Grundgebühr je Einsatz	10,88

2. Fahrzeuge

NR.	Fahrzeuge	Erstattungssatz je Fahrzeug und Einsatzminute (EUR/Min.)
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	0,06
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	0,17
2.3	Drehleiter (DLK)	0,18
2.4	Gerätewagen (GW)	0,09
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,04
2.6	Wechseladerfahrzeug (WLF)	0,13
2.7	Kommandowagen (KdoW)	0,03
2.8	Löschgruppenfahrzeug (LF)	0,22
2.9	Vorausfahrzeug (VRF)	0,03
2.10	Tanklöschfahrzeug (TLF)	0,33
2.11	Katastrophenschutzfahrzeug (Dekon)	0,15
2.12	Mehrzweckboot (MZB)	0,09

3. Personal

NR.	Tatbestand	Erstattungssatz je Einsatzkraft und Einsatzminute (EUR/Min.)
3.1	Einsatzkraft	0,43